

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6 gelappten
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.
Reklamezeile 60 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 80 Pfg. einl.
Drucklohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 71.

Samstag den 21. Juni 1919

Postfach 100
Frankfurt (Main) Nr. 10114

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Grundsteuer-Ordnung

Gemeinde Sonnenberg.

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 7. April 1919 und 25. März 1918 wird gemäß den §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (R. G. S. 152) für die Gemeinde Sonnenberg folgende Grundsteuerordnung erlassen:

§ 1.

Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

1. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt und zwar:

a) bei den unbebauten Grundstücken, die voraussichtlich noch längere Zeit landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, mit zwei Dritteln des Betrages. Diese Ermäßigung tritt nicht ein bei unbebauten Grundstücken, die innerhalb eines förmlich festgestellten Bebauungsplanes liegen und an eine Straße grenzen, an welcher das Anbauen zugelassen wird;

b) bei den bebauten Grundstücken:

1. der Wittensgesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Staat bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Einkünfte die an die Gesellschaften zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, aus den Gesellschaften für den Fall der Auflösung der Gesellschaften nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusteht, den einwärtigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von den vorbenannten Personen ausschließlich oder außer von diesen Personen selbst nur noch höchstens von zwei anderen Arbeiter, Handwerker, oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Familien bewohnt zu werden;

c) bei allen übrigen (unbebauten oder bebauten) Grundstücken mit dem vollen Betrage.

11. Bei der Berechnung der Steuer wird der zu Grunde zu legende Wert, sofern er nicht durch zehn ohne Rest teilbar ist, auf die nächst höhere, durch zehn restlos teilbare Zahl aufgerundet.

§ 3.

Von jedem Tausend Mark des nach § 2 oben der Besteuerung zu Grunde zu legenden gemeinen Werts der Grundstücke wird ein zehntel vom dem Gemeindeverordnungsamt festzusetzen und auf ordentliche Weise bekannt zu machender Satz als Gemeindegrundsteuer erhoben. Dieser Satz bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe des nach § 2 oben der Besteuerung zu Grunde zu legenden gemeinen Werts der sämtlichen im hiesigen Gemeindebezirk belegenen steuerpflichtigen Grundstücke zu der Summe, die sich aus den in dem Steuerverordnungsamt für das betreffende Rechnungsjahr festgelegten Prozenzsteuern der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ergibt. Bildet der hiernach gefundene Prozentsatz nicht eine reine ganze Zahl, so ist der Bruchteil als Dezimalbruch auszudrücken und von diesem mindestens die erste und höchstens noch die zweite Dezimalstelle in Betracht zu ziehen. Die nicht in Betracht gezogenen Dezimalstellen sollen ohne Rücksicht auf die Zifferhöhe gänzlich fort.

§ 4.

Die Feststellung des gemeinen Werts der steuerpflichtigen Grundstücke erfolgt durch einen Steueraussschuß für jeweils drei Rechnungsjahre mit der Aufgabe, daß der gegenwärtig laufende Zeitabschnitt ohne Berücksichtigung ausgebehalten wird bis 31. März 1920, jedoch für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 die bebauten und unbebauten Grundstücke neu eingeschätzt und veranlagt werden.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschusses über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anbeamten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Gemeindeverordnungsamt unter Vorlegung der betreffenden Urkunden über sonstige Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt;
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen oder umgekehrt;
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich einbrechen;
4. wenn besteuerte Grundstücke in ihrer Beschaffenheit insbesondere durch das Aufheben oder Abbrechen eines Grundstücksteiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Räume und Hausgärten, oder bebaute und unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten vergrößert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern und Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die steuerpflichtige oder Steuererhöhung hinsichtlich neu-erbauter oder in ihrer Beschaffenheit verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die Gemeindegrundsteuer haften der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Mit-eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks haften gemeinsam.

Die Bestimmungen im Absatz 2 finden auch Anwendung wenn das Eigentum einerseits am Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

§ 10.

Veranlagte Grundsteuerbeiträge können in einzelnen Fällen durch den Gemeindeverordnungsamt niedergelegt werden, wenn deren amtsweise Beibehaltung die steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Lage gefährdet, oder wenn das Beibehaltungsvorgehen voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung befohlen zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtmittel des Einspruchs bei dem Gemeindeverordnungsamt und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Kreisaußschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß § 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird in sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe ermittelt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung im Kreisblatt des Landkreises Wiesbaden in Kraft.

Sonnenberg, den 25. März 1918.

Der Gemeindeverordnungsamt.

Schell, Bürgermeister.

Vorstehende Ordnung wird von uns nach Sitzungsbefehl vom 20. April 1919 Nr. 10 genehmigt.

Wiesbaden, den 21. Mai 1919.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.

J. B. Schill.

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 27. Mai 1919.

Der Regierungs-Präsident.

J. M. Walther.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

3. Berlin, 18. Juni. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ meldet, ist der Nationalversammlung der Entwurf eines Gesetzes zur Verschärfung der Maßnahmen gegen die Steuerflucht zugeworfen. Es werde darin vorgeschlagen, daß die Sicherheit, die Steuerpflichtige im Falle der Aufgabe ihres Wohnsitzes im Inlande zu leisten haben, von 20 auf 50 Proz. des Vermögens erhöht werde. Der Entwurf enthalte auch eine Bestimmung, die den Reichsminister der Finanzen ermächtige, mit den auswärtigen Regierungen ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei Feststellung des im Inlande befindlichen Vermögens von im Inlande wohnenden Personen abzuschließen. Es sei zu erwarten, daß diese Vorschriften eine abschreckende Wirkung haben würde, zumal wenn es gelingen sollte, derartige Übereinkommen mit Holland und der Schweiz, den zurzeit für die Abwanderung deutschen Kapitals in erster Linie in Betracht kommenden Ländern, abzuschließen.

Die Bedingungen der Befreiung der Rheinlande.

3. Versailles, 18. Juni. (Havas.) Dutaile überreichte am Montag Abend gleichzeitig mit der Antwort der Entente den deutschen Bevollmächtigten einen Vorschlag zu einem Übereinkommen über die Bedingungen der Befreiung der Rheinlande, das zwischen den Vereinigten Staaten, Belgien, England, Frankreich

und Deutschland getroffen werden sollte. Danach wird eine Joint-Verwaltung eingesetzt, die den Titel führen soll „Haute Commission internationale des territoires rhénans“ und, außer bei gegenteiligen Bestimmungen des Vertrages, die höchste Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte darstellt. Diese Kommission wird aus vier Mitgliedern bestehen, nämlich aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten. Diese Haute-Commission wird befugt sein, Anordnungen in dem Maße zu erlassen, wie das nötig sein wird, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der militärischen Kräfte der Entente zu sichern. Diese Anordnungen werden Befehlswort haben und ihre Anwendung wird als solche von den alliierten Militärbehörden wie von den deutschen Zivilbehörden anerkannt. Die deutschen Gerichte werden ihre zivile und kriminale Rechtsprechung weiter ausüben, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Ausnahmefälle. Die bewaffnete Macht der alliierten und assoziierten Regierungen und die in ihren Diensten stehenden Personen, denen die Kommandanten einen militärischen Pass ausstellen werden, sowie alle von diesen Truppen für ihren Dienst angestellten Personen werden ausschließlich dem Militärrecht und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen unterliegen. Jede Person, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Güter der bewaffneten Macht der alliierten und assoziierten Regierungen sich zu schulden kommen läßt, kann vor die Militärgerichtsbarkeit der genannten Truppen gezogen werden. — Die Joint-Verwaltung der Provinzen, der Stadt- und Landkreise und Gemeinden wird in den Händen der deutschen Behörden verbleiben und die Joint-Verwaltung dieser Zonen gemäß den deutschen Gesetzen und unter der Autorität der deutschen Zentralregierung weiter vor sich gehen. Die Haute-Commission wird befugt sein, jedesmal, wenn sie es für nötig erachtet, den Befehl auszusprechen über das ganze Gebiet oder einen Teil desselben zu verhängen. Durch diese Erklärung werden die Militärbehörden der im deutschen Reichsgebiet vom 30. Juli 1892 vorgesehener Befugnisse haben. In dringenden Fällen, so wenn die Ordnung gefährdet oder gefährdet ist, können die örtlichen Militärbehörden in dem betr. Distrikt alle vorübergehend notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen.

Ausfahrungen gegen die abtreibende deutsche Friedensdelegation.

Verailles, 17. Juni. Auf der Fahrt vom Hotel des Reueurs zum Bahnhof von Reims-le-Nord, um wo der Sonderzug der deutschen Friedensdelegation nach Weimar abfuhr, wurden aus der Menge heraus nach einzelnen Autos Steine geworfen. Es wurden insbesondere mehr oder weniger leicht verletzt das Mitglied der Delegation Dr. Weidner, Obersteuerrat v. Ingelber, Professor Dr. Meyer und Frau Dornblüth, die an der Seite des Reichspostministers Giesberts saß. Die Kundgebungen der Menge dauerten den ganzen Abend fort und versuchten sich zum nächsten Morgen, Rufen und Schreien, als sich die Mitglieder der Delegation auf den Straßen zwischen dem Hotel des Reueurs und dem Hotel Suisse und Bétel zeigten.

3. Paris, 17. Juni. (Havas) meldet: Die Abreise der deutschen Delegation von Versailles und ihre Durchfahrt durch Reims wurden gekennzeichnet durch einige Kundgebungen und feindselige Schreie. Steine wurden nach der Richtung der Wagen der Bevollmächtigten geworfen. Seinerseits erhob nach seiner Rückkehr von Reims, Leims des Grafen Brodorski Protest, und Clemenceau richtete, nachdem er von den Vorkommnissen unterrichtet worden war, an den Grafen Brodorski einen Brief, in dem er ihm sein Bedauern ausdrückte und sagte, daß der Präfeld des Des. Seine-et-Oise sich bei v. Daniel entschuldigen werde. Der Präfeld werde ebenfalls wie der zukünftige Polizeikommissar vom Posten entfernt werden, weil sie nicht die aufgetragenen Ordnungsmassnahmen ergriffen hätten. Der Präfeld des Des. Seine-et-Oise, wurde zum Präfeld des Departements Seine-et-Oise ernannt. — Mehrere Blätter berichten ausführlich über die Zwischenfälle in Versailles. Aus diesen Berichten geht hervor, daß im Augenblick der Abreise der Deutschen gewisse Befrieder Westen ausgeführt hätten, die von den Reueurigen als provokierend aufgefaßt worden seien. Schreie der letzteren riefen ein schnelles Anmarschieren der Zusammenrottungen auf dem Wege von Versailles nach Reims-le-Nord hervor.

Schwere Ausschreitungen in Weimar.

Selbstbefreiung militärischer Staatsgefangener.

Weimar, 18. Juni. In der vergangenen Nacht gegen 2 Uhr brachen aus dem hiesigen Militärgefängnis etwa 200 Militärgefangene aus. Von diesen versuchten ein Trupp von 50 Mann in das Schloss, in dem die Reichsregierung wohnt, einzudringen. Nach einer kurzen Schießerei wurde die Wache überwältigt. Ein Posten beschloß die Gefangenen, rechtzeitig die schwere Schloßtür zu schließen, so daß die Soldaten aufgehalten wurden, bis herbeigeeilte Truppen kamen. Ein Teil der Eindringlinge wurde festgenommen.

Berlin, 18. Juni. Die „B. Z.“ meldet ergänzend zu den Vorgängen in Weimar: Nach der Ueberumpelung der Wache des Untersuchungsgefängnisses lagen die Häftlinge bemächtigt vor dem Schloss, wo sie die zahlenmäßig weit schwächere Wache übermühten. Die in der Nähe des Schlosses befindliche Kaserne des Weimarer Infanterie-Regiments wurde von den Aufständischen unter Feuer genommen. Im Moment der höchsten Gefahr erhielten die Truppen des Landjägers des Generals Rücker, welche gerade nach Erfurt verladen wurden, von diesen Vorgängen Kenntnis. Sie rückten in die Stadt ein, bemächtigten sich wieder des Schlosses, des Haupteinganges, den ein beherter Posten durch eine schwere Eisentür verschlossen hatte, und stellten die Ordnung nach wenigen Stunden wieder her.

Kleine Mitteilungen.

Eine bisher unbekannte Friedensbedingung. Zu den Bestimmungen des Friedensvertrages gehört auch die Forderung, daß Deutschland sich verpflichten muß, falls gefesselterische Maßnahmen gegen alkoholische Getränke in irgend einem der Entente-Länder getroffen werden, sie unverzüglich auch bei sich durchzuführen. Dieser Antrag zur Totalabstinenz wäre natürlich der Index für unser einheimischen Weinbau und das Brauereiwesen.

Ueber den Inhalt der Friedensbedingungen für die Türkei wird gemeldet, daß das türkische Reich in Kleinasien weiter bestehen soll.

zusammen verbindet. Das
einmalige größte Weltkongress
herblich der Waren, keine
führen. Die Reichsbahn
einfache Staaten auf, nicht
zu einem Zolltarif in sich
gleich folgende nächste Zeit
Zolltarif frei gegenüber. Be-
internationalen Wirtschaften
samt. Hier hat nur die En-
schlage ist die Aufnahme von
Staaten und der Export dort
eller Grundlage aufgebracht
nach Deutschland einen be-
sinn, denn alle anderen
beide folgen können. Hier

ih. Dieser Kartoffel-
stend ein, verhielt
und Darmwand und
man einige Stunden
sich einmal zur Sicher-
heit mit einem
stend abgeführt wird
man eingeweiht
seltur.

ei.
aduln wurde auf ge-
linahme an Tusch-
st.

ummen noch im Lande
ist die Nachrich-
stehenden Oeres bei
Lanzgelnern mehr als
nahmen an dem Taz

wie auch im Binger-
ist eine reiche Heide-
den die Sträucher nun
Bäume und den guten
wischen und der Heide
lagen einen eben

in Offen hat nach
undflüde gelaufen, um
erlammung auf dem
aberte Dienstge-
per-
Kugen, dessen In-
sicherung sich un-

trüden tagtäglich neu
guten" Minen, um
zu bringen. So wurde
Schweln, ein Kaufmann
zur Erhaltung in der
n. An der Zellertur
eine große Talmur
stehend in Dünem
die Gräfte gelassen und

ten.

Abreise.

Der Friedensdelegation
treter des „Welt-
Zusammenfalls in
den der Polizei und
erzweilte wurde mög-
den Charakter eines
n, was sich auch dar-
emendlichen Weg, den
genen, bezieht dies, so-
g den Angriff auf die
Barier Morgenblatt
enfälle bei der Ab-
Blätter berichten, daß
agewandert und Bala-
schen Kisten und an-
nen. Graf Brockhoff
Rundgebungen zwi-
her den deutschen Be-
räter durch Steinwä-
lt machte sich die Po-

behalten sich weiter
Darstellung haben
n, insbesondere von
einer Welle benom-
aufdringlich betrach-
ge gehört worden, und
ausgetredt, was dann
habe.

nung.

Die sechs Friedensde-
lation der Unter-
schiff, daß die Be-
delegation nach Ber-
retolte ist sowohl für
Abrechnung über. Die
Scheidemann wird be-
deutend ist frühestens
Freitag vormittag ge-
ger" aus Weimar be-
spartien eine Sagen-
d gemacht. Während
der Parteien sich gegen
in weiten Kreisen der
s. Zentrum ein mer-
den des Zentrums und
die für eine Unter-
Die Kreise glauben
„einige Währungs-
Lagerplatz" meißel
geheim werde, be-
Corriere della Sera
rönen da, aber mög-
lichst. Die Kreise
an einen vorberge-
find die französischen
lauden zwar an der
s. Entente-mitglied-
wischen der Gewer-
meinen, die Deutsch-
Zusatz der Willen

gemeinen Handelsob-
sch, daß die Willen
von den Niederlanden
Kaisers versagend
nach ein Preis-
ab wirtschaftlichen So-
Wohlstandes zwischen
die Bedingungen un-
willigen sein Deutsch-
daher dem Kabinett

Nach einer Weidung
zu morgen hatte ge-
rechten Abrechnung
sich zum Einmarsch in
der Straßenbahnver-
tags unterworfen und
mühte sich auf ein
geklagt aus dem Haag
a auf dem Wege nach
n, durch eine treibende
wurden von einem fran-
teago?

Der Berichterstatter der
i seinem Bericht unter

18. de. We.: Wie ich schon von einem führenden Mitglied der
Friedensdelegation höre, ist der Standpunkt der Delegation an-
fänglich der neuen Lage der folgenden: Was die direkten Punkte des
Vertrags angeht, also die Ausbildung der alleinigen Schuld auf
Deutschland, die Auslieferung des Kaisers, Hindenburgs und anderer
Verpflichtungen, die Befragungen usw., kann sich Deutschland
tun, was die Forderungen der Gegner unterwerfen. Der vor-
läufige Standpunkt der Delegation wird infolgedessen dahin fixiert, daß
eine Annahme des Friedensvertrags auch in der jetzigen Fassung
nicht abgelehnt werden kann. Es wird lediglich erwogen, einen
Ausweg dahin zu finden, den Feinden die Annahme des Vertrages
anzubieten, wenn sie die oben erwähnten Ehrenpunkte lassen wollen.

Abkommen bezieht, militärische Befehle der rheinischen Gebiete.
19. Paris, 18. Juni. Eine amtliche Mitteilung veröffent-
licht den Text des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten,
Frankreich, England und Belgien einerseits und Deutschlands an-
dereits hinsichtlich der militärischen Befehle der
rheinishen Gebiete. Der erste Artikel stellt fest, daß die
Streitkräfte der Alliierten die Okkupation des deutschen Gebietes
in der Weise aufrechterhalten werden, wie sie im Waffenstillstands-
vertrag vom 11. November 1918 und im Zusatzprotokoll vom
16. Januar 1919 bestimmt wurde. Es werden keine deutschen Trup-
pen in diesem Gebiet zugelassen, auch nicht im Durchmarsch, wohl
aber dürfen Polizeitruppen, deren Stärke die Alliierten bestimmen,
zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung dort verbleiben.
Artikel 2 besagt, daß ein Hoilorgan der sogenannten „Interallii-
en Oberkommission der Rheinischen Gebiete", die höchste Re-
gierungsinstanz in den besetzten Gebieten darstellen wird. Die Kom-
mission umfaßt vier Mitglieder, die Belgien, Frankreich, England
und die Vereinigten Staaten stellen. Artikel 3 stellt fest, daß die in-
teralliierte Kommission die Befugnis hat, die erforderlichen Ver-
fügungen zu erlassen, um Unterhalt und Sicherheit der alliierten
Streitkräfte zu gewährleisten. Diese Verfügungen werden Befehle
haben. Die Mitglieder der Oberkommission genießen die Privi-
legien der Diplomaten und Immunität. Die deutschen Behörden
sollen die Zivil- und Strafrechtspflege aus mit folgenden Ausnah-
men: a) die benannten Kräfte der Alliierten und die von ihnen
beauftragten Personen stehen ausschließlich unter der Militärge-
richtsbarkeit dieser Truppen. b) Die Personen und Güter der Allii-
erten stehen unter der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen. Artikel 5
besteht, daß die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete in der Hand
der deutschen Behörden unter der Aufsicht der deutschen Zentralverwal-
tung verbleibt, unter dem Vorbehalt, daß die deutschen Behörden
bei Strafe der Abweisung sich allen Verfügungen der Oberkommission
fügen. Artikel 6 besagt, daß die alliierten Armeen das Recht der
Requisition in natura und der Vorlage von Geldleistungen aus-
üben können. Die deutsche Regierung wird weiterhin die Kosten
des Unterhalts der alliierten Besatzungstruppen tragen. Sie wird
ebenfalls die aus der Gefährdung resultierenden sowie die Wäh-
rungsfestsetzungen der Oberkommission tragen. Artikel 7 und 8 bestim-
men, daß die alliierten Truppen weiterhin die gegenwärtig ge-
bräuchlichen Räumlichkeiten innehaben, für deren guten Unterhalt
die deutsche Regierung sich verpflichtet. Wenn diese Räumlichkeiten
für ungenügend befunden werden, können die alliierten Truppen
andere requirieren. Artikel 9 besagt, daß die alliierten Truppen
und die Oberkommission keine deutschen Steuern bezahlen und alle
Rechtsmittel wie auch Auslieferungsgesetze außer Kraft ein-
führen können. Artikel 10 schreibt vor, daß das Personal von Eisenbahnen,
Straßenbahnen, Fließ- und anderer Schifffahrt und des Straßen-
verkehrs unter dem Befehl des Oberkommandos der alliierten
Truppen zu militärischen Zwecken zu gehören haben. Artikel 11
und 12 legen fest, daß das Post-, Telegraphen- und Telephonper-
sonal unter der Kontrolle der Oberkommission steht, die bei allen
Telephon- und Telegraphenlinien den Vorrang hat. Der letzte (13.)
Artikel besagt, daß die Oberkommission berechtigt ist, wenn sie es
für nötig hält, den Befehlungsstand für einen Teil oder für das
ganze Gebiet zu erklären im Falle der Dringlichkeit. Wenn die
öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, können
die Militärbehörden die nötigen Maßnahmen treffen. In diesem
Falle werden die Militärbehörden der Oberkommission Rechnung
ablegen.

19. Frankfurt a. M., 18. Juni. Kapitänleutnant Ruse, der
Heid der „Luzifer", wurde heute nachmittag bei einem Vortrag im
Schumanntheater von mehreren Personen angegriffen, wobei er
den Vortrag abbrechen mußte. Beim Verlassen des Theaters wurde
er erneut angegriffen und hart mißhandelt. Er wurde in das Po-
licepräsidium gebracht, wo er sich vorläufig in Schutzhaft befindet.

Letzte Nachrichten.

19. Weimar, 19. Juni. Alle möglichen Gerüchte über
Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung durchschwirren die Stadt.
Bis zur Stunde haben die Fraktionen der Reichstagsparteien noch
keine endgültige Entscheidung getroffen. Den ganzen Tag über
dauern die Fraktionskämpfe an. Der Zentrumsfraktion wird
ein Beschluß des Fraktionsvorstandes vorgelegt werden, der sich
gegen eine bedingungslose Unterzeichnung richtet. Ganz besonders
die Ehrenfragen sind es, die der Fraktionsvorstand des Zentrums
für unannehmbar hält. Das Kabinett, das den ganzen Vormittag
über getagt hatte, ist heute nachmittag um 6 Uhr wiederum zu
einer Sitzung zusammengetreten, ebenso hat sich der Staatsaus-
schuß in den letzten Nachmittagsstunden zu einer wichtigen Be-
sprechung versammelt.

19. Weimar, 19. Juni. Auf Grund der letzten Nachrich-
ten aus Deutschland glauben die Abendblätter, daß die deutsche
Regierung, die Friedensdelegation und die Nationalversammlung
den Vertrag nicht unterzeichnen werden. Der „Antragsheft"
soll erfahren haben, daß man in allen diplomatischen Kreisen der
Alliierten an die Ablehnung des Vertrages durch Deutschland
glaube. Allerdings habe man dafür, daß die Weigerung nur von
sehr kurzer Dauer sein werde. Zweifellos werde wenige Tage
später eine neue Delegation mit Erzberger in Berlin oder Weimar
oder aber alliierte Bevollmächtigte werden in Berlin oder Weimar
mit den Deutschen den Frieden abschließen. Wie der „Antragsheft"
auch noch mitteilt, sollen die alliierten Diplomaten Marshall Hoy
als Bevollmächtigte erteilt haben, damit er von Montag abend 7 Uhr
an allein verbleiben könne. Doch habe auch den Oberbefehl über die
Schlachtfeldmacht, die rumänische und die polnische Armee er-
halten. — Der „Temps" schreibt: Tatsächlich ist die Kraft der
Alliierten an der Westfront unerschöpflich. Deshalb wird die
Möglichkeit des deutschen Volkes im Grunde ihres Herzens Frieden
um jeden Preis.

Die Sachverhältnisse der Reichsregierung gegen die Annahme des Friedensvertrages.

19. Weimar, 19. Juni. Die von der Reichsregierung er-
nannten Sachverständigen haben am Mittwoch den 18. Juni in ihrer
Vorbereitung über die wirtschaftlichen Folgen des Friedensver-
trages und die Frage seiner Unterzeichnung einstimmig folgenden
Beschluss gefaßt: Das durch den Krieg finanziell und in seiner
Produktionskraft, sowie durch die Blockade in seiner Arbeitsfähig-
keit geschwächte Deutschland soll nach der Antwort der Entente un-
verzüglich Mikroschmelzen. Das Kabinett so gut wie nur dann, wenn
es sich wirtschaftlich erholen, produzieren und exportieren könnte.
Denn ist es aber durch die von der Entente aufrecht erhaltenen Be-
stimmungen verhindert. Deutschland soll den Ententeleistungen die
unverzügliche Wiedergutmachung nicht nur hinsichtlich der Be-
schädigung der Waren, sondern auch deren Staatsangehörigen ge-
währen. Diese Wiedergutmachung wird ihm selbst aber von den
Entente-Staaten auf mindestens fünf Jahre verlagert. Deutschland
soll seinen Rohstoff in wichtigen Punkten auf dem Friedens-
schluß folgende nächste Zeit binden, steht aber dem ausländischen
Rohstoff frei gegenüber. Vertragliche Grundlagen für sein Recht im
internationalen Wirtschaftsverkehr sollen Deutschland so gut wie
entzogen. Nach der von der Entente gegenüber Deutschland. Bei dieser
Bedingung ist die Aufnahme von Handelsbeziehungen zu den Entente-
staaten und der Export dorthin ausgeschlossen. Denn irgend eine auf
seiner Grundlage aufgebauete Rekonstruktion ist ganz unmöglich. So-
wohl Deutschland seinen bisherigen Markt verlieren als auch über-
lassen, denn alle anderen Staaten werden Deutschland aus dem
Handel ausschließen können. Hierdurch wird die deutsche Produktion und

die Balance dauernd niedergedrückt. Dieses wird verschlimmert durch
die gleichfalls aufrechterhaltene Liquidation des deutschen Eigentums
im Ausland, die die Kapitalisierung der deutschen Handelskreise, wo-
durch zwei Faktoren, die vor dem Krieg die deutsche Zahlungsbilanz
trotz passiver Handelsbilanz aktiv machte, weggefallen sind. Deutsch-
land würde also selbst bei territorialer Unversehrtheit nur schwer
produktiv arbeiten können. Durch die gleichfalls auch nach der Ant-
wort der Entente weiter geforderten territorialen Abtretungen,
wird die deutsche Erzeugung an Rohstoffen, Erzen und landwirtschaft-
lichen Produkten über alle Maßen beeinträchtigt. Es ergibt sich also
aus dem Ausland bezogenen großen Mengen von Rohstoffen, muß
Deutschland auch die auf diese Weise verlorengegangenen Erzeug-
nisse importieren. Da ihm aber der Außenhandel genommen ist,
ist es außerstande, diese Erzeugnisse zu bezahlen. Es ergibt sich also
die wirtschaftliche Unmöglichkeit, die neuen Ententebedingungen zu
erfüllen.

Rücktritt des italienischen Kabinetts.

19. Rom, 19. Juni. (Reuter.) Infolge eines Mißtrauens-
votums der Kammer ist das italienische Kabinett zu-
rückgetreten.

Rücktritt des Kabinetts.

19. Weimar, 20. Juni, 1 Uhr morgens. Das Kabinett ist
jetzt zurückgetreten. Es wird die Regierungsgeschäfte
vorläufig weiter führen, bis der Reichspräsident ein neues Kabinett
gebildet hat.

Erfämpft.

Roman von Otto Eiser.
(Nachdruck verboten.)

(22. Fortsetzung.)
Wenn ich Ihnen all diese Einzelheiten verdamme, so tut ich es
aus Scham vor Ihre Gefühle. Sie selbst forschen nicht weiter
nach — für Sie war Ihre Liebe tot! Und wenn dann die Hoffnung
meiner Liebe Sie heute zu erbeben mochte, war das ein Unrecht?
Sprechen Sie nicht mehr von Ihrer Liebe zu mir! Ich glaube
nicht daran!

„Nun gut, einigensie der Kitzmeister (scheinbar resigniert, ich
gehörte Ihrem Befehle. Aber Sie dürfen mir auch nicht mehr
sühren.
Was liegt daran, ob ich Ihnen lerne oder nicht?
Wie liegt sehr viel daran. Und als Beweis, daß ich Ihnen
die Befehlsungen, die Sie mir eingegeben haben, verzeihe, mag
Ihnen die Versicherung dienen, daß es mir vollständig fern liegt,
mich in Ihr Verhältnis zu der Baronin Homberg zu mischen. Ich
werde mich heute abend mit dem Dampfer nach Weimar fahren,
um nach Berlin zurückzukehren. Handelt ich so nach Ihrem
Willen?

„Ich habe keine Macht über Ihr Tun und Lassen.
Aber ich weiß, daß meine Absicht Ihnen angenehm ist.
Nun gut, ich werde mich mit den Schwestern
Sie wollte Gleichgültigkeit zeigen, aber es gelang ihr nur
schlecht, und sie lachte über, daß der Kitzmeister sie durchschaute.
Und in Berlin angekommen, fuhr direkt ins Hotel, wurde
ich von einem Bekannten von dem Bekannten, der sie vorläufig zu wissen
braucht, daß Sie nicht, daß Sie nicht, daß Sie in verwandtschaft-
lichem Verhältnis zur Baronin von Homberg stehen.
Quälen Sie mich nicht länger, viel Mary. Tun Sie, was Sie
wollen. Handeln Sie, wie Sie es vor Ihrem Gewissen und Ihrer
ehr verantworten können. Nur erwidern Sie nicht, daß ich
Ihnen einen Rat gebe oder Sie gar mit einem Auftrag beauflege!
Beides erwidere ich nicht. Ich weiß, was ich zu tun habe. Meine
Kleidstube wird sein, Ihre Pläne, keine Frau Mary, nicht zu
durchkreuzen. Vielleicht leben Sie noch einmal ein, daß ich es ehrlich
mit Ihnen meine — und wenn Sie dann frei sind ...
Schweigen Sie!

Der Kitzmeister verbeugte sich.
Nun, ein wenig in Ihren Augen, fuhr er in höflichem Tone
fort, und ich muß im Voraus um Verzeihung, wenn meine Worte
Sie etwa wieder verletzen sollten: teilen Sie Ihrem Vater Ihre
Übersetzung vorläufig noch nicht mit, wenn Sie nicht wollen, daß
ein großer Skandal entsteht. Ihr Vater ist, wie ich schon bemerke,
ein etwas heftiger Herr, der unbedingt darauf bestehen würde, daß
Ihre Familienangelegenheiten sofort zum Austrag gebracht wür-
den. Ich kenne Ihre Absichten nicht, aber ich vermute, daß ein
Skandal nicht nach Ihren Wünschen ist. Und nun lassen Sie uns in
Freundschaft scheiden, Mary — ich meinte es wirklich gut mit
Ihnen ...
Ich will es Ihnen glauben, aber ich bitte, verlassen Sie mich
jetzt.

„Ich gehe — aber nicht auf Zimmerwiederkehr!
Er verbeugte sich höflich, erlosche ihre Hand, drückte einen
lebenshöflichen Kuß darauf, ehe sie es verhindern konnte, und
entsetzte sich rasch.
Mary atmete auf.
Sie vermochte noch keine Klarheit in ihre Gedanken zu brin-
gen, sie hatte nur das unbestimmte Gefühl, daß sie in einem
wenn auch unangenehmen Verhältnis mit diesem Manne stand,
den sie verachtete und verabscheute.
Sie sah sich von ihm durchschaut und überumpelt. Er hatte
sogar ihre Absicht erraten, ihr Verhältnis zu der Familie Hom-
berg vorläufig noch im Dunkel zu halten, und er zog daraus seine
Schlüsse, die sie belächelte und verlegte.
Hätte sie jetzt nicht lieber offen hervortreten sollen?
Wer in welchem Maße stand sie denn da? Welches neues Un-
glück, welches neues Leid, welche neue Sorge würde sie damit auf
sich jetzt schon so unglückliche Familie laden?
Und würde ihr offenes Hervortreten ihm, für den allein sie
das Opfer ihres Stolz brachte, nützen? Würde es ihm nicht
vielmehr schaden und ihn wieder in jenen unglücklichen Zustand
zurückwerfen, aus dem er soeben zu erwachen begann? Nein,
nein, sie mußte noch schweigen und die Entwicklung der Dinge ab-
warten. Erst wenn Alfred wieder Herr seiner selbst war, dann
wollte und mußte sie sprechen.

Deshalb mußte sie auch ihrem Vater gegenüber schweigen!
Darin hatte Weermart vollständig recht. Sie konnte ihm auch
das ungeschickte Betragen des Kitzmeisters nicht mitteilen, mußte
sie doch fürchten, daß dann das ganze Geheimnis ans Tageslicht
gekommen würde.
So wollte sie denn auch ihrem Vater gegenüber schweigen,
mochte der Kitzmeister noch so verlegende Schläge daraus ziehen.
Was lag schließlich an seiner Meinung.
Mit diesem Entschluß verließ sie das Kurhaus.
Der Kitzmeister sah sie von seinem Fenster aus fortgehen. Auf
seinem Gesicht zeigte sich ein listiger Ausdruck.
„Jetzt weiß ich, die Situation rasch auszunutzen, murmelte er.
Da hatte ich mich wehrhaft beinahe, durch meine Heftigkeit ver-
letzt, zwischen zwei Schläge gelegt. Die Baronin ist freilich für
mich verloren — so oder so — aus ihr kann ich nichts mehr heraus-
pressen, da das Geheimnis ja doch entlockt ist. Da sie jetzt er-
scheint oder später, das weiß ich nicht, jedenfalls gibt sie, wie die
Dinge liegen, keinen Vorwand mehr dafür. Das Geschäft wäre
also selbsterlöschend. Dafür soll mir aber der alte Herr in Berlin
bühnen! Ihn, die Mary wird vorläufig schweigen! Ich habe wohl
gemerkt — dann bleibt mir noch Zeit — und mit dem Alten kann
ich ja machen, was ich will.
Er ging einige Male, in Gedanken versunken, im Zimmer
auf und ab.
Dann schloß er mit den Fingern.
Da, so werde ich machen. Der Boden wird mir hier doch zu
heiß. Sie sehen mich wegen der verdammten Wechselgeschäfte auf
den Felsen. So bleibt dabei! Ich gehe nach Berlin!
Dann fingelte er dem Kitzmeister, daß seinen Koffer auf den
in einer Stunde abgehenden Dampfer zu bringen und ergab sich
in den Spielhof, um ein aussergewöhnliches Diner einzunehmen.

15.
Christen Mary und der Kitzmeister Weermart sahen bei
einem spärlichen Diner in einem der eleganten Weinstuben
„Unter den Linden" in Berlin. Der Oberkellner brachte bereits
die dritte Flasche Champagner, und man sah es dem alten

Amerikaner an, daß er den größten Anteil an der Vertilgung des
alten Weines der Champagne gehabt hatte. Sein schon an und
für sich von Wind und Wetter und Kälte und Brandy gerötetes
Gesicht sah sehr blaues aus, seine Augen hatten bereits einen
gläsernen Ausdruck und seine Hände waren zu steifen
Bauernhäuten, die das glatte Kristallglas zu zerbrechen,
in dem der Champagner perlte und spritzte.

„Gott verdammt mich! dachte er, indem die Jarnesaber auf sei-
ner Seite anhielt, wenn ich den Trug des Wadens dieses Mal
nicht breche! Einmal hat sie mir getraut und ist mir davongelaufen,
um sich einem Abenteuer in die Arme zu werfen. Schlicht
genug ist ihr's bekommen, weiß der Teufel! Aber jetzt soll sie nach
meiner Pfeife tanzen! Morgen laufe ich selbst hin, um sie zu
holen.

„Ich glaube kaum, Herr Martin, daß Sie besseren Erfolg
haben werden, als ich, warf der Kitzmeister ein. Mary hat in dem
Vadert eine vornehme Familie kennen gelernt, der sie sich eng
angeschlossen hat. Sie erklärte mir, sie würde mit der Baronin
Homberg auf Reisen gehen.

Der Herr holt die Baronin! Mary ist meine Tochter und
muß mir gehorchen.

Sie vergesse, Herr Martin, daß Ihre Tochter mündig ist,
und dadurch, daß Sie ihr ein beträchtliches Vermögen ausgezahlt
haben, ist Mary vollkommen unabhängig geworden.

Diese Dummheit verzeihe ich mir mein Leben lang nicht! Aber
was sollen wir denn anfangen, Herr Kitzmeister? Haben Sie auf
die Hand Marys verzichtet? Das sollte mir leid tun, denn Sie sind
ganz der Mann nach meinem Geschmack.

„Ich danke Ihnen, Herr Martin. Ich möchte Ihnen einen Vor-
schlag machen.

Heraus damit!
Hier in Berlin ist's langweilig geworden.

„Weiß der Teufel, Sie haben recht!

„Na, dann lassen Sie uns getrost allein nach Paris reisen. Sie
kennen Paris ja noch gar nicht. Ich lasse Ihnen, dagegen ist
Berlin ein Dorf! Ich kann Sie in die besten Kreise einführen. Und
dann zeige ich Ihnen die Klubs und Monte Carlo — ah, Monte
Carlo, Herr Martin! Ehe Sie das nicht gesehen, haben Sie gar
nichts gesehen!

„Ich möchte wohl kennen lernen. Hab' schon viel davon gehört.
Da soll ja der Teufel die Welt regieren.

„Na, so schlimm ist's nicht. Aber ein hübsches Geld gehört schon
dazu, und ich weiß nicht, ob Sie damit genügend versehen sind?

„Na, daran fehlt nicht, sagte Christian Martin prächtig. Da
— sehen Sie mal — das habe ich heute bekommen!

Dabei zog er aus seiner Brusttasche einen noch geschlossenen
Geldbeutel hervor und zeigte ihn dem Kitzmeister. Dieser las die
Deklaration, die über 30000 Mark lautete.

„Das will ich noch dran wenden, fuhr Martin prächtig fort. Dann
reize ich nach New-Orleans zurück und laufe mir ein hübsches Ban-
dono. Aber die Mary muß mitkommen, denn ein Haus ohne Frau
ist nichts. Seit mich die Mary verlassen hat, habe ich keine heile
Stunde mehr gehabt.

Die Augen des Kitzmeisters glänzten gierig an dem Geldbeutel.
den Martin eine Fassung von allen Seiten mit schamlosendem
Lächeln betrachtete, um ihn dann wieder in seiner Brusttasche zu
verbergen.

„In New-Orleans wird es aber ein heißer Sommer sein!

Wenn er sich dieses Schicksals bewußt war!

„Mit dem Alten auf Reisen zu gehen, das war zwar kein Vergnügen;
wenn man auch fast und verdammernd leben konnte, so
hatte Weermart doch seinen greifbaren Vorteil davon. Falls
Martin nach Amerika zurückkehrte, fand Weermart auf dem alten
Standpunkt; denn seine Hoffnung auf die Hand Marys, das sah
er wohl ein, war eine vergebliche. Und wenn der Alte erst mit
Mary in einem gemächlichen Heim in New-Orleans lebte, dann
war sein Einfluß nur noch gering, wenn nicht ganz und gar
verloren.

„War er aber im Besitz jener Geldsumme, dann war er frei, war
er sein eigener Herr und konnte sein Glück auf eigene Faust in
Monte Carlo versuchen.

„Was schauen Sie denn so nachdenklich vor sich hin, Kitzmeister?
fragte Martin. Da mich eben eine neue Flasche gebracht.
Weermart fuhr aus seinen Gedanken empor.

„Sie haben recht, Herr Martin, lassen Sie uns trinken und da-
bei schenke er die Gläser voll.

„Zu guter Letzt in Monte Carlo, Herr Martin! setzte er dann
lächelnd hinzu und erhob kein Glas.

„Ja, zum Henker! Wir wollen mal versuchen, ob wir die Hand
dort nicht strengen können, probierte Martin und schürte den Cham-
pagner hinunter. Aber wie wollen Sie Mary zurückbringen, Kitz-
meister?

„Nichts leichter als das, Herr Martin. Wenn wir uns in Monte
Carlo genug amüsiert haben und nach Paris zurückgekehrt sind,
schicken wir Ihrer Tochter ein Telegramm, das bedeutet, daß Sie
schwer erkrankt seien und Sehnsucht nach Mary heften — und ich
mühte mich sehr anzusehen, wenn Ihre Tochter nicht sofort den nächsten
Zug benutzte, um zu Ihnen zu eilen.

„Martin lachte laut auf.

„Sie sind ein Teufelskerl, Kitzmeister! rief er. Da, Sie haben
recht, ein solches Telegramm wird seine Wirkung nicht verfehlen
— Mary hat ein so gutes Herz und liebt ihren alten Vater.
Wenn ich's bedenke, Kitzmeister, so ist sie eigentlich viel zu gut für
Sie.

„Aber ich bitte, Herr Martin!

„Na, lassen Sie's gut sein, Weermart. Sie sind ein ganz
guter Herr, aber zum Glatten für meine Mary passen Sie
eigentlich nicht. Wenn ich nur den halben, Ihren Kammer-
diener, ausfindig machen könnte! Ich würde ihn ordentlich ins Ge-
heiß nehmen.

„Das wird schwer halten, Herr Martin. Ein wissen ja, daß der
Kensel ich meinen Namen nur angesetzt hatte. Doch mag
die alte Geschichte immer wieder aufleben? Lassen Sie uns trin-
ken, Freund Martin. Und dann — ich weiß für Sie noch ein Gira-
norgnügen für den heutigen Abend! An den Blumenfesten tangt eine
wichtige Angelegenheit!

„Trinkt noch einmal! Ich habe noch ein eine Prinzessin tanzen
sehen. Das müßten wir uns anschauen, Kitzmeister!

„Ich dachte mir wohl, daß Ihnen das Vergnügen machen würde.
Wir werden die Prinzessin dann zu einem Glas Champagner ein-
laden.

„Haha! Das sollte mir einen Riesenspaß machen, mit einer
Prinzessin eine Flasche Champagner zu trinken! Dann können wir
hinlegen?

„Wenn's Ihnen recht ist, nehmen wir ein Auto und fahren hin.
Jetzt ist es 9 Uhr — um 10 Uhr beginnt der Tanz.

„Gut. Trinken wir noch eine Tasse Kaffee und fahren dann
los.

Weermart bestellte den Kaffee und vergah auch den Benedik-
tinerkaffee nicht, weil er dem Alten mehrere Bilder einreichte,
so daß dessen Gesicht eine Kupferfarbe annahm und die Augen ihm
aus dem Kopf zu springen drohten.

„Als ich sich entfernten, schaute der alte Christian Martin
sich bedenklich, so daß der Weermart nicht mehr.

„Als sie nur den „Blumenfesten" angekommen waren, sagte Weer-
mart leise zu dem Alten:

Herr Martin, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß
die „Damen", welche hier verkehren, sich kein Gewissen daraus
machen, einem Schmeichler, der etwas viel getrunken hat, die Tischen
auszuweichen. Sie haben vorhin einen Glühwein von bedeutendem
Wert getrunken — wäre es nicht besser, Sie geben mir den Brief zur
Aufbewahrung? Die „Damen" kennen mich und vermuten bei mir
keine solche Summe.

„Sie sind ein schlauer Taugel, Kitzmeisterchen, kante der halb-
trunkene Martin. Aber mein Geld trügen Sie nicht — eben-
wenig wie jene schönen Damen. Wenn wir eine zu nahe kom-
men, klopfen sie ihr tüchtig auf die Finger. Na, und die Prinzessin wird
ja wohl keine langen Finger haben.

„O nein, bei der können Sie sicher sein!

„Nun also — mit den anderen Mädels wollen wir uns lieber
gut nicht einlassen.

Aber das war leichter gesagt als getan.

Als sich die beiden Herren an einem Tische niedergelassen hat-

